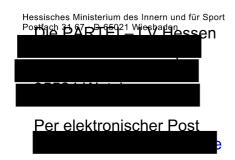
Hessisches Ministerium des Innern und für Sport







Unbefugte Verwendung eines abgewandelten Hessischen Landeswappens

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben festgestellt, dass die "Die Partei" z.B. auf Wahlplakaten ein abgewandeltes Hessisches Landeswappen abbildet. Dies stellt eine Verunglimpfung des Landeswappens dar.

Das Hessische Landeswappen ist gem. § 1 des Gesetzes über die Hoheitszeichen des Landes Hessen vom 4. August 1948 (Gesetz- und Verordnungsblatt I, S. 111) als Hoheitssymbol des Staates geschützt und darf in Verbindung mit § 1 der Hoheitszeichenverordnung vom 11. September 2014 (Gesetz- und Verordnungsblatt, S. 212) nur von dem Hessischen Landtag sowie den Behörden und Gerichten des Landes Hessen geführt werden.

Privatpersonen und Parteien sind grundsätzlich nicht berechtigt, das Landeswappen zu verwenden.

Nach § 124 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBI. I S. 602) handelt ordnungswidrig, wer unbefugt das Wappen des Bundes oder eines Landes benutzt.



Ich fordere Sie daher auf, die Verwendung des Hessischen Landeswappens unverzüglich zu unterlassen und mich über das Veranlasste schriftlich oder per E-Mail bis zum 10.03.2021 zu informieren. Andernfalls wird ein entsprechendes Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen Sie eingeleitet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.